



Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

(FBIII/39.47.22/2026-2)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Aufhebung der Aufstallungspflicht

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Aufstallungspflicht in den Ortschaften Kelbra, Thürungen, Berga und Sittendorf (Nr. 2026-1) vom 02.03.2026 wird zum 31.03.2026 aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Begründung:

Die Aufstallungspflicht für die betroffenen Ortschaften ist aufzuheben.

Mit der Allgemeinverfügung vom 02.03.2026 wurde die Aufstallung von gehaltenem Geflügel in den Ortschaften Kelbra, Thürungen, Berga und Sittendorf angeordnet. Dem vorausgegangen ist ein am 18.02.2026 amtlich festgestellter Ausbruch der Geflügelpest im Kyffhäuserkreis in Thüringen. Das durch den Kyffhäuserkreis als Seuchenschutzmaßnahme festgelegte Beobachtungsgebiet reichte bis in die oben genannten Ortschaften.

Mit Verfügung vom 27.03.2026 hat der Kyffhäuserkreis das festgelegte Beobachtungsgebiet zum 28.03.2026 aufgehoben.

Folglich sind die für die angeordnete Schutzmaßnahme zugrundeliegenden Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

André Schröder

Landrat

